



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 1

Antrag der ödp-Kreistagsfraktion auf Verabschiedung einer Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Erding

Anlage(n):

Antrag der ödp-Kreistagsfraktion
Mustersatzung

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Caroline Kohout

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-
08122/58-1114
caroline.kohout@lra-
ed.de

Erding, 14.09.2009
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 26.10.2009

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

bisher unbekannter erhöhter Personalbedarf

Beschlussvorschlag:

Vorlagebericht:

Die ÖDP-Fraktion fordert den Kreistag auf, eine Informationsfreiheitssatzung zu beschließen, um Bürgern und Bürgerinnen den Zugang zu amtlichen Unterlagen zu ermöglichen, sofern sie Themen des so genannten „eigenen Wirkungskreises“ des Landkreises betreffen und die Geheimhaltung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.



LANDKREIS
ERDING

Im rechtlichen Sinne ist das Erlassen einer Informationsfreiheitssatzung für die Kommunen und die Landkreise im eigenen Wirkungskreis zulässig. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich für die Gemeinden aus Art. 23 GO i. V. m. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 BV. Die Landkreise können eine Satzung auf der Grundlage des Art. 17 LKrO erlassen. Die Landkreise können sich zwar nicht direkt auf Art. 11 BV stützen. Ihnen werden aber über Art. 10 BV und Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG Selbstverwaltungsrechte eingeräumt, die für den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung ausreichend erachtet werden können.

Das Erfordernis einer solchen Satzung erscheint insoweit fraglich, als den Bürgerinnen und Bürgern bereits heute durch zahlreiche öffentliche Veranstaltungen, Broschüren und Internetauftritte umfassende Informationen zur Verfügung stehen und diese Möglichkeiten nur bedingt ausgeschöpft werden.

Eine Kommunale Satzung kann eine höherrangige Rechtsnorm einschränken. Nach dem in Betracht kommenden Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG ist eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen nur zulässig, wenn die nichtöffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Diese Regelung erfordert somit in jedem Einzelfall eine konkrete Abwägung der beteiligten Interessen nach Darlegung und Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses des Dritten, der Auskunft begehrt. Auch mittels kommunaler Satzung könnte diese Einzelfallabwägung nicht sozusagen abgeschafft und verhindert werden, sondern wäre, entgegen der Zielrichtung der Informationsfreiheitssatzung, wiederum in jedem Einzelfall notwendig. Eine allgemeine Regelung für eine Vielzahl von Fällen mittels einer kommunalen Satzung ist daher nicht möglich und somit abzulehnen.

Allgemein bleibt zu befürchten, dass auf Kosten der Allgemeinheit einige Wenige Einsichtsrecht überstrapazieren könnten und mit hohen Folgekosten zu Lasten der Allgemeinheit häufig Anfragen stellen könnten.

Auch wenn nur wenige Anfragen tatsächlich eingehen sollten, müssen diese dennoch per Bescheid entweder positiv oder negativ bearbeitet werden. Es müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob durch entsprechende Auskünfte in die Datenschutzrechte Dritter eingegriffen wird, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangiert sind, ob höherrangige öffentliche Interessen entgegenstehen, der interne Willensbildungsprozess gefährdet sein kann, etc.. Durch Hilfskräfte kann dies in der Regel nicht geleistet werden. Dadurch ist ein entsprechend hoher Personalbedarf für jeden Einzelfall anzunehmen, der nicht durch kostendeckende Gebühren gedeckt werden könnte.

Die bayerischen kommunalen Datenschutzbeauftragten haben im Rahmen ihres Erfahrungsaustausches am 6.4.2006 in Augsburg festgestellt, dass keine Notwendigkeit zum Erlass einer Kommunalen Informationsfreiheitssatzung gesehen wird.

Eine Satzung wäre nur für den eigenen (kommunalen) Wirkungskreis zulässig. Dies führt jedoch zu Abgrenzungsproblemen zwischen kommunalem und staatlichem Wirkungskreis. Anfragenden Bürgerinnen und Bürgern wird wohl kaum zu erklären sein, warum zu manchen Fragen seitens der gleichen Behörde Auskunft erteilt wird, zu anderen jedoch nicht.

Die Mustersatzung müsste noch überarbeitet werden, um vor allem folgende Schutzgüter in Hinblick auf ein umfassendes Informationsrecht besser zu schützen:

- das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG
- das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung,
- das Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Art. 12, 14 GG,
- besondere Geheimhaltungspflichten, z. B. das Sozial-, Steuergeheimnis,
- Schutz der Stadt vor Ausforschungen im vorprozessualen Bereich,
- Schutz des internen Willensbildungsprozesses,
- Schutz geistigen Eigentums, insbes. Urheberrechte
- Schutz von Sicherheitsmaßnahmen, z. B. im IT-Bereich, Katastrophenschutz,
- Verschlusssachen, etc.



LANDKREIS
ERDING